

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3621 08, BIC: PBKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 9 O 464/08

Landgericht Berlin, ZK 9, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei
Frantzen & Wehle
Joachimstaler Straße 10 - 12
10719 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 | Darzelt wird der
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 29.06.2010

Geschäftszeichen
9 O 464/08

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.
269

Fax
518

Datum
29.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Freyer
Justizobersekretärin

Eingegangen

05. JULI 2010

FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 O 464/08

28.06.2010

In dem Rechtsstreit

der Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz,
vertreten durch den Geschäftsführer Andrzej Rosczyk,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10 - 12, 10719 Berlin,-

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung,
Büro des Abwicklers,
Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ammonstraße 10, 01069 Dresden,-

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 9,
Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin,
am 28. Juni 2010

AVR1

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Weihe-Gröning,
die Richterin am Landgericht Gilge und den Richter Schnorrenberg
beschlossen:

Die Anträge der Klägerin vom 14. Mai 2010 gemäß § 321 ZPO und gemäß § 321 a ZPO werden
zurückgewiesen.

Gründe

Das Landgericht Berlin hat am 20. Oktober 2010 ein Urteil erlassen, das der Klägerin am 27.
Oktober 2009 zugestellt wurde. Mit Schriftsatz vom 10. November 2009 hat die Klägerin
Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes beantragt. Über diesen Antrag hat das Gericht mit
Beschuß vom 17. April 2010 entschieden. Der Beschluß ist der Klägerin am 29. April 2010
zugestellt worden. Mit am Freitag den 14. Mai 2010 (Tag nach Christi Himmelfahrt)
eingegangenen Schriftsätzen hat die Klägerin Anträge gemäß § 321 ZPO und gemäß § 321 a
ZPO gestellt.

Die Klägerin ist insoweit der Auffassung das Gericht habe einen Teil der Anträge aus dem
Berichtigungsantrag vom 10. November 2010 nicht beschieden. Auch ist sie der Auffassung das
Gericht habe mit der Entscheidung vom 17. April 2010 ihren Anspruch auf rechtliches Gehör
verletzt.

Die Beklagte tritt den Anträgen entgegen.

Der Antrag auf Berichtigung des Tatbestandsberichtigungsantrages gemäß § 321 ZPO sowie der
Antrag nach § 321 a ZPO sind form- und fristgerecht eingegangen innerhalb der Notfrist von zwei
Wochen, weil diese zwar nach dem Datum am 13. Mai 2010 abgelaufen wäre, im Hinblick darauf,
daß dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag war jedoch erst am Folgetag, den 14. Mai 2010 ablief. An
diesem Tag lagen die Anträge jedoch dem Gericht vor.

Die Anträge waren jedoch zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Antrages gemäß § 321 ZPO sind bereits die Tatbestandsvoraussetzungen nicht
erfüllt. Denn das Gericht hat den Antrag der Klägerin vom 10. November 2010 vollständig
beschieden. Eine Ergänzung des Beschlusses hat deshalb nicht zu erfolgen. Das Gericht hat über
den Antrag hinsichtlich einer Korrektur der Darstellung betreffend „Eintragung der Verlage als
Volkseigentum“ eine Entscheidung getroffen. Damit bedarf es einer Ergänzung des Beschlusses

vom 17. April 2010 nicht, weil über den Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Tatbestandes entschieden ist. Anträge gemäß § 321 ZPO dienen allein dazu ein Urteil (Beschuß) dann zu ergänzen, wenn über einen Antrag einer Partei, sei es ein Haupt- sei es ein Nebenantrag, nicht entschieden wurde. § 321 ZPO dient nicht dazu die getroffene Entscheidung inhaltlich zu ändern. Dies aber verlangt die Klägerin mit ihrem Antrag vom 17. April 2010.

Entsprechendes gilt, soweit das „Hamburger Verfahren“ betroffen ist. Das Gericht hat sich auf Seite 4 letzter Absatz des Beschlusses vom 17. April 2010 eingehend mit dem Vortrag der Klägerin zu dieser Thematik befaßt. Die Klägerin verlangt mit ihrem Antrag vom 14. Mai 2010 insoweit nicht einen übergangenen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes nachträglich zu bescheiden, sondern eine Änderung der im Beschluß vom 17. April 2010 getroffenen Entscheidung. Auch soweit die Streitverkündung im Frankfurter Verfahren Gegenstand des Tatbestandsberichtigungsantrages war ist über diesen Antrag entschieden worden, auf Seite 6 letzter Absatz des Beschlusses vom 17. April 2010 ist ausdrücklich auf den Berichtigungsantrag betreffend Seite 22 Absatz 2 des Urteils eingegangen worden. Über den Antrag ist danach entschieden worden.

Da die Klägerin mit dem auf § 321 ZPO gestützten Antrag auf Berichtigung / Ergänzung des Beschlusses vom 17. April 2010 letztlich eine Änderung der getroffenen Entscheidung der Kammer begehrt, war der Antrag insoweit zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen für eine Ergänzung der Entscheidung ersichtlich nicht gegeben sind.

Soweit die Klägerin ebenfalls mit Schriftsatz vom 14. Mai 2010 einen Antrag nach § 321 a ZPO stellt, war auch dieser Antrag zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen der Norm nicht gegeben sind. Ein Anspruch auf eine Abhilfeentscheidung gemäß § 321 a ZPO bei Verletzung des rechtlichen Gehörs setzt zunächst einmal voraus, das eine Entscheidung vorliegt, die nicht durch ein Rechtsmittel angegriffen werden kann und darüber hinaus das Gericht den Anspruch der Antrag stellenden Partei auf rechtliches Gehör verletzt hat.

Hier ist bereits problematisch, ob überhaupt eine Entscheidung vorliegt, hinsichtlich derer die Gehörsrüge erhoben werden kann, weil die Klägerin mit dem Antrag letztlich eine Änderung des Tatbestandes beziehungsweise von Teilen der Entscheidungsgründe des Urteils vom 20. Oktober 2009 erreichen will. Gemäß § 321 a Absatz 1 letzter Satz, kann mit der Rüge aber nur die letzte Entscheidung des Gerichts angegriffen werden. Diese aber ist der Beschluß vom 17. April 2010 und nicht das Urteil vom 20. Oktober 2009. Entsprechendes gilt insoweit, als durch die Rüge nach § 321 a ZPO grundsätzlich nur Endentscheidungen angegriffen werden können, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Bloße Zwischenentscheidungen sind mit der Rüge nicht angreifbar

(vgl. Zöller- Vollkommer, ZPO 28. Auflage § 321 a Rd.Nr.: 5). Ob Entscheidungen über Berichtigungsanträge gemäß § 320 ZPO daher angreifbar sind, ist äußerst zweifelhaft. Denn eine Entscheidung gemäß § 320 ZPO erfolgt erst, wenn die Instanz bereits beendet ist.

Letztlich hat das Gericht jedoch den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt. Das Gericht hat im Beschluß vom 17. April 2010 jeden im Antrag vom 10. November 2009 gestellten Berichtigungsantrag beschieden. Dabei hat sich das Gericht mit dem Vortrag der Klägerin auseinandergesetzt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen im Rahmen der Entscheidung hinsichtlich des Antrages gemäß § 321 ZPO verwiesen. Beide Anträge - sowohl der gemäß § 321 ZPO wie auch der gemäß § 321 a ZPO - sind auf die gleichen Punkte gestützt. Mit der Gehörsrüge soll nur eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dann korrigiert werden, wenn sonstige Rechtsmittel nicht mehr gegeben sind. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn wie hier bereits ein Rechtsmittel (Berufung) eingereicht ist und letztlich die Gehörsrüge dazu genutzt werden soll die getroffene Entscheidung des erkennenden Gerichtes zu ändern, weil sie für inhaltlich fehlerhaft gehalten wird.

Weihe-Gröning

Schnorrenberg

Gilge

Ausgefertigt

Freyer

Justizobersekretärin



Rechtsanwaltskanzlei
Frantzen & Wehle
Joachimstaler Straße 10 - 12
10719 Berlin

35

An das
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Empfangsbekanntnis
(Zustellung gem. § 174 ZPO)

Zum Geschäftszeichen: **9 O 464/08**

habe ich heute vom Landgericht Berlin in Sachen Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in
Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

eine Ausfertigung der Entscheidung vom 28.06.2010 (Beschluss)

persönlich zugestellt erhalten.

Hinweis:

Dieses Empfangsbekanntnis kann per Telefax (030) 90188 - 518 schnell und kostengünstig direkt an die zuständige Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin übermittelt werden (siehe oben angegebene Faxnummer.) Eine Rücksendung ist auch über die dafür vorgesehenen Kästen bei dem Kammergericht, dem Landgericht bzw. den Amtsgerichten oder per Post (bei Behörden durch Fach) möglich.

FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTAR
JOACHIMSTALER STR. 10-12, 10719 BERLIN
TEL. (030) 23 63 42 0 · FAX (030) 23 63 42 42

(Stempel des Empfängers)

Datum: 8.7.2010

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

gez. Tobias Berger